Wien Donnerstag den 7. Jänner 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 1.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Ueber die Stellung der Rathscollegien bei den politischen Landesbehörden.

Schon im Jahre 1868, zur Zeit als das „Gesetz über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden" vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44 noch in parlamentarischer Behandlung stand, haben wir in dieser Zeitschrift*) auf die etwaige zukünftige Auffassung der Stellung der Rathscollegien bei den Landesstellen aufmerksam gemacht. Anlaß hiezu gab uns eine in den Motiven zu § 8 des Entwurfes obigen Gesetzes enthaltene Bemerkung über die künftige Bedeutung der Voten der Landesbehörde gegenüber dem verantwortlichen Landeschef. Der fragliche § 8 des Entwurfes proponirte in Alinea 2 die (dem jetzigen Gesetze in § 8, Alinea 2 vollkommen gleichlautende) Bestimmung: „Die Landeschefs sind für ihre, so wie für die Amtsführung der ihnen unterstehenden politischen Landesbehörden verantwortlich. (Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt.)" Dazu hieß es in den Motiven: „Es entspricht dem im Art. 12 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt ausgesprochenen Principe der Verantwortlichkeit, daß der Landeschef diese Verantwortlichkeit für seine und die Amtsführung der ihm untergebenen Landesbehörde auch wirklich trage. Hiernach (nach § 8 d. E.) werden — die gesetzlich reservirten Fälle in Grundentlastungs- und Servitutsangelegenheiten, Strafsachen u. dgl. ausgenommen — die Voten der Landesbehörde dem Landeschef fernerhin nur zur Information zu dienen haben." Wir haben, als wir im Jahre 1868 an bezeichneter Stelle auf diese Auffassung der proponirten Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Landeschefs durch die Motive des Gesetzentwurfes hinwiesen, darüber damals Folgendes gesagt: „Dieser Ausspruch in den Motiven, wenn er als Erläuterung des Entwurfes später für den Fall, als die gesetzliche Bestimmung der fraglichen Proposition des Entwurfes gleichlautend werden sollte, nicht auch als eine Erläuterung des Gesetzes selbst angesehen werden könnte, enthält doch Gesichtspunkte für die etwaige Fassung einer Amtsinstruction, welche als Gesichtspunkte der Regierung beachtenswerth erscheinen, obgleich dieselben sich weder richtig aus Art. 12 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, noch aus den Grundsätzen und dem Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit ableiten lassen, noch auch der Richtung entsprechen, welche die Entwicklung der Verwaltung im Rechtsstaate nehmen muß." Inzwischen ist das Gesetz vom 19. Mai 1868 in Wirksamkeit getreten — mit ihm aber auch zugleich ist der angeführte Motivengrundsatz in der Behördeneinrichtung zur Geltung gekommen. Es ist zwar weder durch eine ausdrückliche Bestimmung des Organisirungsgesetzes, noch durch eine Amtsinstruction angeordnet worden, daß in Hinkunft „die Voten der Landesbehörde dem Landeschef nur zur Information zu dienen haben", thatsächlich ist es jedoch seit der Organisirung vom J. 1868 so geübt worden. In der Praxis bei den Landesbehörden ist seit dieser Zeit die Anschauung zur Geltung gebracht worden, daß durch das neue Organisirungsgesetz den Bestimmungen der Amtsinstruction vom J. 1853 über den Wirkungskreis der Rathscollegien in Bezug auf das Gewicht der Voten derselben derogirt worden sei. Diese Anschauung läßt sich, wenn wir der in Kreisen von Praktikern hörbaren Auffassung folgen, mit ziemlicher Evidenz auf den vorne angezogenen Motivenpassus zu § 8 des Organisirungsgesetzes zurückführen und wird damit begründet, daß durch die staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Staatsdiener und insbesondere durch die Bestimmungen über die Ministerverantwortlichkeit die Behördenverantwortlichkeit jene grundsätzliche Aenderung erlitten habe, aus welcher in weiterer gesetzlicher Consequenz der seit 1868 gepflogene Vorgang folgt.

Der Geist, in welchem das Organisirungsgesetz vom Jahre 1868 erlassen wurde, sowie die Basis, auf welche seither die Behördenverantwortlichkeit gestellt werden will, lassen wohl keinem Zweifel darüber Raum, daß der Durchführung des Verantwortlichkeitsprincipes in der Behördeneinrichtung nur der Gedanke zu Grunde gelegen sein

*) Siehe Jahrgang 1868, Nr. 19, Seite 73.

konnte, damit die Garantien gegenüber der Action der Verwaltungsbehörden im Sinne des rechtsstaatlichen Geistes der Grundgesetze zur vollen Geltung zu bringen. Für diese Tendenz sprechen auch ganz deutlich die seither in weiterer Ausführung der Staatsgrundgesetze bereits getroffenen Einleitungen zu Herstellung sogar einer Rechtsprechung in Verwaltungssachen. Es gilt also, die heutige Auffassung der Praxis über die Stellung der Rathscollegien bei den Landesbehörden zu dem Zwecke in Prüfung zu ziehen, um zu sehen, ob darin der Gedanke und der Wille der die Behördenverantwortlichkeit normirenden Gesetzgebung auch zum richtigen Ausdrucke gelangt.

Nach der Amtsinstruction vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10 ad C, betreffend die Regelung des Wirkungskreises der Statthaltereien (beziehungsweise der Landesbehörden) wird der Wirkungskreis der Statthalterei in die Geschäfte des Statthalters (Präsidial-Geschäfte) und in die Geschäfte der Statthalterei abgetheilt. Zu Folge § 45 dieser Amtsinstruction sind, „in der Regel alle wichtigeren, der Statthalterei zur Behandlung zugewiesenen Angelegenheiten in der Rathssitzung zum Vortrage zu bringen, namentlich:

a) Streitigkeiten zwischen Privaten, Corporationen oder Gemeinden, die in politischer Linie auszutragen sind;

b) Abschließung oder Auflösung von Verträgen, Anerkennung der Erfüllung derselben oder das Abgehen von der Geltendmachung vertragsmäßiger oder im Gesetze gegründeter Rechte;

c) Verleihung oder Einziehung von Gewerbsrechten;

d) Verhängung von Strafen (mit Ausnahme der Disciplinarstrafen);

e) Entscheidungen in Parteisachen über Berufungen gegen Erkenntnisse der Unterbehörden"

und ferner noch einige wichtigere Angelegenheiten, wie die Abgabe von Gutachten über Gesetze, die Erlassung von allgemeinen Anordnungen u. dgl.

Nach Bestimmung des § 46 der Amtsinstruction werden „die Beschlüsse über Gegenstände, welche in der Rathssitzung zum Vortrage gebracht wurden, nach Majorität der Stimmen gefaßt, doch steht dem Statthalter zu:

1. in den Angelegenheiten, die in der ihm zugewiesenen Amtswirksamkeit (Präsidialgeschäfte) gelegen sind, worüber er jedoch bei dem Rathskörper eine Berathung zu pflegen fand, nach derjenigen Ansicht, die er als die richtige erkennt und die er vertreten zu können glaubt, wenn sich auch die Stimmenmehrheit für dieselbe nicht erklärte, vorzugehen,

2. in den Angelegenheiten hingegen, die dem Geschäftskreise der Statthalterei zugewiesen sind, wenn er den Beschluß den Gesetzen oder dem Interesse des Allerhöchsten Dienstes zuwiderlaufend erachtet, solchen zwar zu suspendiren, jedoch entweder

a) die Sache der Entscheidung des Ministeriums, in dessen Geschäftskreis solche gehört, zu unterziehen, oder

b) insoferne Gefahr am Verzuge wäre oder überhaupt das öffentliche Interesse eine schleunige Verfügung erheischen sollte, auch gegen den Rathsbeschluß die Verfügung, die er nothwendig erkennt, nach eigenem Ermessen zu treffen, zugleich aber die Anzeige des Verfügten und der stattgefundenen Verhandlung dem gedachten Ministerium vorzulegen".

Durch die so normirte Einrichtung über die Behandlung der Statthaltereigeschäfte wurden aus den Rathscollegien den Statthaltereien zwar keine Justizcollegien gemacht (das sollen und können sie auch nicht werden), aber es wurde damit sicherlich eine Reihe nach rechtsstaatlichen Anschauungen wesentlicher Garantien für eine dem Gesetze gemäße Handhabung der Verwaltung aufgestellt. Natürlich kann der heutigen Praxis nichts ferner liegen, als sich etwa gegen diese Tendenz der Amtsinstruction vom Jahre 1853 zu wenden. Man bestreitet nur die weitere gesetzliche Geltung der obigen Bestimmungen, indem man von der Anschauung ausgeht, daß ihnen durch das nachfolgende Organisirungsgesetz vom 19. Mai 1868 derogirt worden sei.

Untersuchen wir diese Auffassung.

Ueber den Wirkungskreis des Landeschefs und der Landesbehörde enthält § 8 Alin. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1868 nur folgende Bestimmung: Die „Statthalter und Landespräsidenten mit den ihnen unterstehenden Statthaltereien und Landesregierungen haben den Wirkungskreis der dermaligen Landeschefs und der bestehenden politischen Landesbehörden." Damit spricht der Gesetzgeber im Allgemeinen klar und deutlich aus, daß er eine Aenderung im Wirkungskreise der Landesstellen überhaupt, sowie in dem Verhältnisse des Wirkungskreises von Landeschef und Landesbehörde nicht wolle und weist somit auf die diesfalls bestehenden Einrichtungen, welche durch die Amtsinstruction vom Jahre 1853 normirt sind, hin. Nun führen uns aber die interpretirenden Praktiker als ihren Stützpunkt das Alinea 2 des § 8 des Organisirungsgesetzes vor, welches lautet: „Die Landeschefs sind für ihre, sowie für die Amtsführung der ihnen unterstehenden politischen Landesbehörde verantwortlich. (Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt)." Die damit unter Basirung auf das Staatsgrundgesetz normirte Verantwortlichkeit der Landeschefs, meint man, erheische in gesetzlicher Consequenz die Alterirung des Gewichtes der Voten der Rathscollegien.

In § 49 der Amtsinstruction vom 19. Jänner 1853 erscheint die Verantwortlichkeit der Statthalter in folgender Weise normirt:

„Der Statthalter ist verantwortlich

a) Für den Zustand der Geschäftsführung bei der Statthalterei und den ihr untergeordneten Behörden, Aemtern und Organen,

b) Für die zweckmäßige und kräftige Führung der ihm übertragenen Geschäftsleitung und für die eifrige und entsprechende Ausübung der ihm anvertrauten Amtsgewalt,

c) Für alle Entscheidungen und Verfügungen, die von ihm ausgehen oder die er ausfertigen läßt. Die Haftung wird dadurch nicht geändert, daß über den Gegenstand eine Berathung gehalten wurde, oder daß die erlassene Entscheidung oder andere Verfügung das Ergebniß eines Rathsbeschlusses war, daß daher für dieselbe nebst dem Statthalter auch der Referent und die Stimmführen, welche sich für aussprachen, verantwortlich sind."

Inwieferne ist nun durch das spätere Gesetz diese Verantwortlichkeit ihrer Wesenheit, ihrem Umfange oder Inhalte nach geändert worden?

Die directe Bestimmung des Alin. 2 des § 8 spricht nur die Verantwortlichkeit für die Amtsführung überhaupt aus. Die allgemeine Fassung dieser Bestimmung kann eine Erweiterung oder überhaupt Alterirung des bestehenden Begriffs der Amtsverantwortlichkeit der Landeschefs um so weniger bedeuten, als aus ihr Inhalt und Umfang einer Amtsverantwortlichkeit gar nicht bestimmbar, also nach ihr nur insoferne festzustellen ist, als auf die bestehenden gesetzlichen Normirungen zurückgegriffen wird. Freilich ist der Bestimmung des § 8 Alin. 2 in Parenthese die Anziehung des Art 12 des St. G. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt beigesetzt und damit, wie man allerdings ganz richtig deducirt, die Verantwortlichkeit auf die Basis des Staatsgrundgesetzes gestellt worden. Was sagt aber das Staatsgrundgesetz. Der betreffende Artikel 12 lautet:

„Sämmtliche Staatsdiener sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit geltend zu machen, sind diejenigen Organe der Executivgewalt verpflichtet, deren Disciplinargewalt die betreffenden Staatsdiener unterstehen.

Die civilrechtliche Haftung derselben für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen wird durch ein Gesetz normirt."

Diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes spricht von den Landeschefs gar nicht, von diesen ist überhaupt in den Staatsgrundgesetzen nirgends die Rede, nirgends ist ihnen eine exceptionell verantwortliche Stellung eingeräumt. Sei es auch dahingestellt, ob durch die staatsgrundgesetzliche Bestimmung die bisherige Amtsverantwortlichkeit der politischen Beamten alterirt worden sei oder nicht, sicherlich ist dadurch die Verantwortlichkeit der Landeschefs im Verhältnisse zu der der übrigen Beamten keine andere geworden. Darnach steht zunächst fest, daß die Anschauung, als involvire die durch das Organisirungsgesetz vom 19. Mai 1868 normirte Verantwortlichkeit der Landeschefs die Cassirung des entscheidenden Gewichts der Voten der Rathscollegien bei den Landesbehörden, in dem Staatsgrundgesetze keine Begründung findet.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Anwendung der Bestimmungen der Strafproceßordnung rücksichtlich Berufungen Privatbetheiligter zum Nachtheile des Angeklagten bei von Amtswegen zu verfolgenden politischen Uebertretungen. Pflicht der Behörden zur genauen Einhaltung der besonderen Proceßbestimmungen für politische Strafsachen.

Das erzherzoglich Albrecht'sche Forstrevieramt zu T. hat in der Monatsliste über die im November und December 1873 entdeckten Forstfrevel den Gemeindevorsteher aus R. Johann M. angezeigt, daß er am 8. November 1873 in dem Gehege „Za Gorzalki" zwei Gebünde Waldstreu entwendet und hiedurch einen Schaden von 60 kr zugefügt habe.

Die Bezirkshauptmannschaft hat den Johann M. wegen Forstfrevels durch Entwendung von Waldstreu zu einer Geldstrafe von 2 fl. und einem Schadenersatze von 60 kr. verurtheilt.

Die schlesische Landesregierung hat das angefochtene bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß aufgehoben und die Reassumirung des Verfahrens angeordnet.

Hierauf hat die Bezirkshauptmannschaft mit einem neuen Erkenntnisse den Johann M. der ihm zur Last gelegten Uebertretung des Forstgesetzes durch Entwendung der Waldstreu nicht schuldig erkannt, nachdem die That nicht erwiesen sei.

Die erzherzogliche Cameral-Direction hat gegen dieses Erkenntniß den Recurs eingebracht und die schlesische Landesregierung hat über die Berufung das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft aufgehoben und Johann M. der Uebertretung des Forstgesetzes für schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 2 fl., eventuell 12 Stunden Arrest und zum Ersatz des Werthes der entwendeten Waldstreu im Betrage von 60 kr. verurtheilt. Zugleich hat die Landesregierung dem M. den Ministerialrecurs innerhalb 4 Wochen freigestellt.

Nun recurrirte Johann M. an das Ministerium des Innern, welche Behörde unterm 7. December 1874, Z. 15.155 die Statthalterei-Entscheidung behoben hat, „weil nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung bei von Amtswegen zu verfolgenden Uebertretungen der Privatbetheiligte gegen ein freisprechendes Erkenntniß, wodurch über dessen privatrechtliche Ansprüche nicht entschieden wird, die Berufung nicht ergreifen kann, somit die Landesregierung nicht berechtigt war, das in erster Instanz geschöpfte freisprechende Erkenntniß über den Recurs der den Beschädigten vertretenden Cameral-Direction in T. in Betreff der Schuldfrage zum Nachtheile des Beschuldigten Johann M. abzuändern".

Zugleich hat das Ministerium über das Verfahren bei diesem Straffalle folgende Bemerkungen hinausgegeben:

„Anläßlich dieses Strafactes wird zugleich bei dem Umstande, als die Bezirkshauptmannschaft in T. in ihrem ersten von der Landesregierung aufgehobenen Erkenntnisse den Johann M. wegen Forstfrevels zu einer Geldstrafe von 2 fl. verurtheilt hat, ungeachtet nach § 62 des Forstgesetzes für Forstfrevel als geringste Geldstrafe der Betrag von 5 fl. festgesetzt ist, ferner als die Landesregierung eine vierwöchentliche Frist zum Ministerialrecurse festgesetzt hat, auf die Bestimmungen des § 4 der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860 (R. G. Bl. Nr. 31) hingewiesen, nach welchem die Behörde erster Instanz die Strafe immer innerhalb des gesetzlich festgesetzten Ausmaßes auszusprechen hat, ferner auf § 3 der Ministerialverordnung vom 3. April 1855 (R. G. Bl. Nr. 61), demgemäß der Recurs gegen ein politisches Straferkenntniß binnen 24 Stunden anzumelden und binnen weitern 3 Tagen bei der ersten Instanz zu überreichen ist". —r.

Namensberichtigung in der Geburtsmatrikel des Namens des im Witwenstande gebornen unehlichen Kindes auf den Geschlechtsnamen der Mutter. (165 a. b. G. B.)

Elisabeth Müller, am 18. Mai 1839 geboren, eheliche Tochter des Andreas Müller, hatte am 22. Februar 1857 den Johann Mayer geheiratet, welcher am 15. August 1861 starb. Am 10. Juni 1870 gebar Elisabeth Mayer in der Pfarre Mariahilf zu Graz einen Sohn und wurde dieser in der Geburtsmatrikel eingetragen: Name und Geschlecht des Kindes: Johann Peter Alois Mayer. Name der Mutter: Elisabeth Mayer, Köchin.

Unterm 9. September 1874 stellte Elisabeth Mayer beim Grazer Magistrate das protokollarische Ansuchen, den Namen Mayer in der Taufmatrik ihres außerehelich gebornen Sohnes Johann Peter Alois in den Namen Müller zu umschreiben und sie, die Mutter, als verwitwete Mayer aufzuführen.

Die Statthalterei wies das Gesuch im Grunde des § 92 a. b. G. B. zurück; „denn Elisabeth Müller habe durch ihre im Jahre 1857 erfolgte Verehlichung mit Johann Mayer das Recht verloren, ihren Geburtsnamen Müller weiter zu führen, könne somit dieses Recht nicht auf ihre im Witwenstande gebornen Kinde übertragen."

In dem dagegen erliegenden Recurse der Witwe Elisabeth Mayer wurde behauptet, das der § 92 a. b. G. B. nur auf die Ehegattin Bezug nehme, auf Kinder aber keine Anwendung finde. Johann Peter Alois sei von ihr 8 Jahre nach dem Tode ihres Gatten geboren worden, somit unzweifelhaft außerehelich. Der § 165 a. b. G B. schließe die unehelichen Kinder von den Rechten der Familie und Verwandtschaft aus. Recurrentin wiederholte das ursprüngliche und stellte auch das weitere Begehren, die Unehelichkeit der Geburt obgenannten Sohnes in der Taufmatrik anzuerkennen. Als Ursache der Verhandlung gab die Recurrentin die Ansprüche an, welche sie gegen den unehelichen Vater des mehrgenannten Kindes im Rechtswege zu erheben gesonnen sei.

Das Ministerium des Innern hat unterm 20. November 1874, Z. 17.292 dem Recurse der Elisabeth Mayer Folge gegeben und angeordnet, es sei in der Taufmatrikel des genanten Kindes der in der Rubrik: Namen und Geschlecht des Kindes angegebene Name Mayer zu berichtigen und zu setzen: Müller; weiters in der Rubrik: Name der Mutter nach dem Worte: Mayer beizufügen, geborne Müller; endlich sei in dieser Matrik anzumerken, daß besagter Sohn ein uneheliches Kind der Elisabeth Mayer, gebornen Müller sei. „Mit Rücksicht auf die für die Matriculirung des mehrgenannten Knaben maßgebenden Thatsachen unterliege es im Grunde des § 155 a. b. G. B. keinem Zweifel, daß bei demselben die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt platzgreift, derselbe sonach im Grunde des § 165 a. b. G. B. den Geschlechtsnamen der Mutter Müller zu führen hat und auch mit diesem und nicht mit dem Familiennamen des verstorbenen Mannes Mayer in die Geburtsmatrik einzutragen war. Der § 92 a. b. G. B, auf welchen die recurrirte Entscheidung sich beruft, steht dem in keiner Weise entgegen; dadurch, daß die Gattin den Namen des Mannes erhält, hat der Geschlechtsname der ersteren nicht aufgehört derjenige zu sein, welcher ihr nach ihrer Geburt zukömmt." P.

Die nach der alten Salzburger Forstverfassung mit dem Besitze eines landwirthschaftlichen Gutes verbundenen Holzbezugsrechte sind als Feldservituten zu betrachten und ohne Zustimmung der Verwaltung des Forstärars nicht trennbar. Beitrag zur Anwendung des Gesetzes vom 6. Februar 1869, Z. 18.

Das Bezirksgericht Mittersill hat die angesuchte Abschreibung einiger Parcellen sammt hierauf befindlichem Heustadl und einem Antheile von 20 Kubikschuh Bauholz, 20 Kubikschuh Zeugholz und 20 Kubikschuh Zaunholz von dem jährlichen anforstungsmäßigen Bezuge des Gutes X. von dem Besitzstande dieses Gutes, Grundb. Hofurbar. Fol. 373, des N., die Uebertragung dieses Grundstückes sammt Zugehör auf das hiefür im Grundbuche Tom. IV neu eröffnete Fol. 2120 und die Einverleibung des Eigenthumsrechtes hierauf für M. bewilligt.

Ueber Recurs der k. k. Finanzprocuratur noe. des Forstärars hat das Oberlandesgericht das Gesuch des M. in dem die Abschreibung obiger Holzbezugsrechte betreffenden Theile hauptsächlich deßhalb, weil auf diese Rechte auch Verbindlichkeiten des Holzbezugsberechtigten sichergestellt und die Holzbezugsrechte bücherlich nicht ausgezeigt sind, abgewiesen, ohne die Eigenschaft jener Holzbezugsrechte als Dienstbarkeiten in den Abweisungsgründen auszusprechen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 20. October 1874, Z. 10.780 die Abweisung des Trennungsbegehrens bestätigt. Dies in der Erwägung, daß die Holzbezugsrechte im ärarischen Walde, welche nach der alten Salzburger Forstverfassung mit dem Besitze des Gutes X. verbunden waren und durch den Vergleich und die Regulirungsurkunde der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission Salzburg vom 28. August 1869, Z. 4813 geregelt wurden, als Feldservituten zu betrachten und zu be-

handeln sind, und daß demnach, in so ferne nicht besondere Bestimmungen etwas Anderes festsetzen, darauf im Allgemeinen die Vorschriften des a. b. G. B. über Dienstbarkeiten und namentlich jene der §§ 484 und 485 ihre Anwendung finden, wonach eine Servitutsbelastung nicht erweitert werden darf und so weit es ihre Natur und der Zweck der Bestellung gestattet, eingeschränkt werden soll und sowohl das Recht, als die Last der Dienstbarkeit als unübertragbar, untheilbar und solidarisch erklärt ist; in Erwägung, daß die Vorschrift des § 844 a. b. G. B., — wonach im Falle der Theilung des herrschenden Gutes unter mehrere Miteigenthümer die Grunddienstbarkeiten allen Theilhabern zu Statten zu kommen haben, — in diesem Falle, sowie im analogen Falle der Abtrennung eines Theiles durch Verkauf mit Rücksicht auf die §§ 484 und 485 nur dahin verstanden werden kann, daß bei nachmaligem Eintritte mehrerer getheilter Miteigenthümer des herrschenden Gutes die Theilnehmung an dem hiemit verbundenen Dienstbarkeitsrechte in so ferne platzzugreifen hat, als es die Natur der Dienstbarkeit ohne mehrere Erschwerung oder Erweiterung der Belastung der dienstbaren Sache zuläßt und als es sich mit dem ausgesprochenen Grundsatze der Unveränderlichkeit und Solidarität des Rechtes und der Last der Servitut auf der einen oder anderen Seite vereinbart; in Erwägung, daß nach Inhalt des citirten Vergleichs- und Regulirungsactes von Seite des k. k. Forstärars dem jeweiligen Besitzer des Gutes X. und der in derselben Grundbuchseinlage inbegriffenen Wemserwiese zur Deckung seiner Hausnothdurft die daselbst tabellarisch festgesetzten jährlichen Bezüge an Brenn- und Lichtholz mit 15 Klftr., an Bauholz mit 190 und 9 Kubikschuh, an Zeugholz mit 198 und 7 Kubikschuh und an Zaunholz mit 144 und 14 Kubikschuh aus den ebenfalls daselbst bezeichneten Waldungen zugestanden wurden, daß aber ein Maßstab nach Verhältniß der Größe, Zahl und Gattung der Gebäude und der Ausdehnung der Grundflächen nicht gegeben, nicht einmal die Gesammtarea des Gutes angegeben, noch überhaupt der Fall der Abtrennung eines Theiles des Gutskörpers vorgesehen erscheint; in Erwägung, daß der Grundbuchsrichter nicht berufen ist, von Amts wegen zu beurtheilen und untersuchen, ob und in wie ferne eine Abtrennung auch der Holzbezüge in den vom Verkäufer eingeräumten Quantitäten und die Sonderstellung des Käufers als Servitutsberechtigten in dem eingeräumten Maße gegenüber dem Forstärar zulässig und nicht mehrere Beschwerniß für die servitutsbelastete Seite herbeiführend betrachtet werden könne, was mit Rücksicht auf die das einschlägige Verhältniß regelnden Artikel des obigen Vergleichs-Regulirungsactes und insbesondere mit Rücksicht auf eine eigenmächtig vorgenommene Quantitätsbestimmung der Fall sein könnte; in Erwägung, daß die Berufung auf den § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, Nr. 18 das Gesuch in dem beanständeten Punkte nicht rechtfertigen kann, weil die daselbst vorgesehene grundbücherliche Belastung des getrennten Stückes mit den auf dem Gute zu Gunsten des Forstärars zum Behufe der dinglichen und beziehungsweise pfandrechtlichen Sicherstellung der einschlägigen Verbindlichkeiten und Verzichtleistungen des Gutsbesitzers auf Gesuch vom 31. October 1869, Z. 1905 einverleibten obigen Grundlasten-Regulirungsacten nur die Bedeutung hat, daß die das Trennstück erwerbende Person an dem Werthe dieses Trennstückes simultan für die Erfüllung aller jener Verbindlichkeiten und Verzichtleistungen haftet und nichts gemein hat mit der Lösung der Frage der Abtrennung und Uebertragung eines Theiles der dem Grundbesitzer aus dem obigen Vergleichs- und Regulirungsacte zustehenden Servitutsrechte, welche übrigens nicht einmal grundbücherlich ersichtlich gemacht sind, um daraus eine theilweise grundbücherliche Abtrennung und Uebertragung vornehmen zu können, wie bereits in den oberlandesgerichtlichen Gründen bemerkt wurde; und in der Erwägung, daß durch das Landesgesetz für das Herzogth. Salzburg v. 22. Oct. 1868, Z. 28 nur die bei einigen Gattungen des Grundbesitzes in Folge politischer Gesetze und Verordnungen bestehende Untrennbarkeit aufgehoben wurde, im Uebrigen aber die Regeln des Civilrechtes keine Aenderung erlitten haben und daß dem Allen zu Folge ohne Zustimmung der Verwaltung des Forstärars der Grundbuchsrichter die begehrte Abschreibung eines Antheils von je 20 Kubikschuh Bau- Zeug- und Zaunholz aus dem jährlichen einforstungsmäßigen Bezuge des Gutes X. von dem Besitzstande dieses Gutes und beziehungsweise Zuschreibung zur neu eröffneten Grundbuchseinlage für das abzuschreibende Trennstück nicht bewilligen konnte.
Ger.-Ztg.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe Andreas Baumgartner eine systemisirte Ministerialrathsstelle und dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Anton Ritter v. Niebauer eine systemisirte Sectionsrathsstelle im Finanzministerium verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Finanzministerium Georg Walach den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem gewesenen Curator des Joanneums in Graz Karl Gottfried Ritter v. Leitner den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ackerbauministerium Dr Leo Herz taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements bei der Forst- und Domänendirection in Wien Karl Krippel taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Ackerbauministerium Karl Kahlich den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Ministerialräthe Dr. Franz Edlen v. Matzinger und Gustav Kubin zu Sectionschefs im Ministerium des Innern ernannt.

Seine Majestät haben den Baurath Johann Rößler zum Oberbaurathe im Ministerium des Innern, den Baurath Franz Hochenburger zum Oberbaurathe in Graz und den Baurath Anton Nenning zum Oberbaurathe in Linz ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe und Leiter des technischen Departements für Straßen- und Wasserbau im Ministerium des Innern Mathias Waniek das Ritterkreuz des Leopoldsorden taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den k. und k. Consularagenten in Novoselitza Bernhard Exelbirth zum unbesoldeten Viceconsul und Leiter der k. und k. Consularagentie daselbst ernannt.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Franz Pieschl zum Baurathe, die Ingenieure Josef Hagel, Josef Reich v. Reichenhain und Josef Pohl zu Oberingenieuren und den Bauadjuncten Franz Gärtner zum Ingenieur im Herzogthum Salzburg ernannt.

Der Minister des Innern hat die Oberingenieure Anton Möser und Felix Ksiezarski zu Bauräthen, den Ingenieur Alexander Richter zum Oberingenieur und die Bauadjuncten Alois Fischer, Karl Töpfer, Benedict Miejski, Stefan Janikiewicz, Heinrich Piotrowski, Josef Braunseis, Vincenz Radwan, Anton Dzbanski, Wilhelm Schayer, Remigius Bodakowski, Silvester Hawryszkiewicz, Johann Hantschl, Heinrich Stahl, Roman Bielanski, Ladislaus Müller, Adalbert Nunberg, Nicolaus Bojarski, Victor Kornecki, Ferdinand Wschełeczka, Adam Sławinski, Wieslaus Grzymalski, Franz Michalowski, Franz Łazowski und Julian Chowaniez zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Rechnungsrevidenten und Leiter des Rechnungsdepartements der Forst- und Domänendirection in Salzburg Ignaz Schuster zum Rechnungsrathe ernannt.

Erledigungen.

Zwei Statthalterei-Secretärs- und zwei Bezirkscommissärsstellen in Böhmen, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 294.)

Bezirkssecretärsstelle in Scheibs mit der zehnten Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 294.)

Assistentenstelle bei der Staatsschuldencasse in Wien mit der eilften Rangsclasse, bis Mitte Jänner 1875. (Amtsbl. Nr. 295.)

Bezirkssecretärsstelle im Küstenlande mit der zehnten Rangsclasse, bis Ende Jänner 1875. (Amtsbl. Nr. 298.)

Forstinspectorsstelle bei der steiermärkischen Statthalterei, mit der achten Rangsclasse und 800 fl. Reisepauschale bis 31. Jänner 1875. (Amtbl. Nr. 299.)

Der heutigen Nummer dieses Blattes liegt die Pränumerations-Einladung auf „Die Beamten-Zeitung", Zeitschrift des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der öst.-ung. Monarchie, bei.

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.